Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3330**

17. Wahlperiode 19. 10. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Winfried Hermann, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3080 –

Transparenz in Public Private Partnerships (PPP-Projekte)

Vorbemerkung der Fragesteller

Öffentlich-privates Wirtschaften und Finanzieren muss den Anforderungen an Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit in besonderem Maße gerecht werden. Die Anwendung der Grundsätze einer öffentlichen Vergabe im Wettbewerb ist unerlässlich. Der Ausbau von Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten der Entscheidungsträger ist erforderlich für alle Aspekte und in allen Phasen des PPP – gerade wenn für den öffentlichen Partner neue Instrumente bei Vergabe und Finanzierung eingesetzt werden. Dem müssen die angewendeten Instrumente und Prozesse Rechnung tragen.

1. Ist die finale an die Bieter übersandte Leistungsbeschreibung bei A-Modell-Projekten öffentlich zugänglich?

   Wenn ja, in welcher Form?

   Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Vergabeverfahren für Projekte im Bereich der Bundesfernstraßen werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch die Länder durchgeführt. Der Umgang mit den Bestandteilen der Vergabeunterlagen (VGU), zu denen auch die Leistungsbeschreibung für das jeweils zu vergebende Projekt zählt, obliegt der jeweiligen Vergabestelle, die regelmäßig davon Abstand nimmt, die Leistungsbeschreibung öffentlich zugänglich zu machen. Da die VGU BAFO (best and final offer) auch den Konzessionsvertragsentwurf (KV-Entwurf) enthalten, der Gegenstand von Verhandlungen mit den Bietern war, verbietet sich schon aus Geheimhaltungsgründen eine Veröffentlichung. Durch die Übernahme des in den VGU BAFO enthaltenen KV-Entwurfs als Teil des BAFO wird der KV-Entwurf bereits Angebotsbestandteil des BAFO, das letztlich bei Zuschlagserteilung Vertrag wird. Gemäß § 22 Nummer 8 VOB/A 2006/§ 14 Absatz 8 VOB/A 2009 steht der Veröffentlichung das Geheimhaltungsgebot entgegen. Der Inhalt des KV-Entwurfs wie auch der spätere Vertrag und der Inhalt der Leistungsbeschreibung lassen sich nicht isoliert betrachten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 14. Oktober 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Ab welchem Zeitpunkt im Vergabeprozess besteht die Zugänglichkeit (sofern zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten gemäß Frage 1 bestehen, bitte differenziert beantworten)?

Es besteht zu keinem Zeitpunkt die Zugänglichkeit. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Sind bei den Ausschreibungen für die bisher nach dem A-Modell realisierten Projekte Beschränkungen bezüglich der Weitergabe von Informationen an (potenzielle) Subunternehmen, an finanzierende Banken o. Ä. oder für die Bieter tätigen Beratungsunternehmen verfügt worden?

Der Umgang mit Informationen während eines Vergabeverfahrens obliegt der Vergabestelle. Nach dem Kenntnisstand des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sind entsprechende Beschränkungen nicht verfügt worden. Unberührt bleiben die im Vergaberecht geregelten Fälle.

4. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung bezüglich der Verbreitung der Information innerhalb des Marktes für die jeweils ausgeschriebene Leistung?

Die Bundesregierung hat keine Erwartungen bezüglich einer Verbreitung nicht näher bezeichneter Informationen innerhalb des Marktes für die jeweils ausgeschriebene Leistung.

5. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung, bezüglich der Möglichkeiten für potenzielle Bieter in zukünftigen Ausschreibungen, über die Information Kenntnis zu erlangen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Im Übrigen geht das BMVBS davon aus, dass die regelmäßig europaweit ausgeschriebenen Projekte für interessierte Marktteilnehmer Anlass sind, sich am Wettbewerb im Rahmen künftiger Ausschreibungen zu beteiligen.

6. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 1 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf die jeweils betroffene Ausschreibung – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Die vergaberechtlichen Regelungen und Grundsätze sind ausschlaggebend.

7. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 1 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf mögliche ähnliche Folgeausschreibungen – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Die vergaberechtlichen Regelungen und Grundsätze sind ausschlaggebend.

Vertrag in Entwurfsfassung

8. Ist der Vertrag in vor der Angebotsabgabe an die Bieter übergebener Fassung bei A-Modell-Projekten öffentlich verfügbar?

   Wenn ja, in welcher Form?

   Wenn nein, mit welcher Begründung?

Der Umgang mit den Bestandteilen der Vergabeunterlagen (VGU), zu denen auch die Entwurfsfassung des KV vor Angebotsabgabe für das jeweils zu vergebende Projekt zählt, obliegt der jeweiligen Vergabestelle. Nach dem Kenntnisstand des BMVBS sind in den bislang regelmäßig durchgeführten Verhandlungsverfahren nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs und Auswahl der Bewerber die Vergabeunterlagen zum Zwecke der Angebotsabgabe nur den ausgewählten Bewerbern zugeleitet worden.

9. Ab welchem Zeitpunkt im Vergabeprozess besteht die Zugänglichkeit (sofern zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten bestehen, bitte differenziert beantworten)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

10. Sind bei den Ausschreibungen für die bisher nach dem A-Modell realisierten Projekte Beschränkungen bezüglich der Weitergabe von Informationen an (potenzielle) Subunternehmen, an finanzierende Banken o. Ä. oder für die Bieter tätigen Beratungsunternehmen verfügt worden, falls die Unterlagen gemäß Frage 8 nur den Bietern bzw. dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

11. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung bezüglich der Verbreitung der Information innerhalb des Marktes für die jeweils ausgeschriebene Leistung, sofern nach Frage 8 keine oder nur partielle Beschränkungen verfügt worden sind?

Die Bundesregierung hat keine Erwartungen bezüglich der Verbreitung von Entwurfsfassungen im Vergabeprozess noch zu verhandelnder Verträge innerhalb des Marktes für die jeweils ausgeschriebene Leistung.

12. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung, bezüglich der Möglichkeiten für potenzielle Bieter in zukünftigen Ausschreibungen, über die Information Kenntnis zu erlangen?

Es bestehen keine Erwartungen der Bundesregierung. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

13. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 8 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf die jeweils betroffene Ausschreibung – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

14. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 8 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf mögliche ähnliche Folgeausschreibungen – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

Vertrag in Endfassung

15. Ist der jeweils mit dem privaten Partner abgeschlossene, endverhandelte Vertrag bei A-Modell-Projekten öffentlich verfügbar?

    Wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

Dies ist nicht der Fall. Der Konzessionsvertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer, wie jeder andere zivilrechtliche Vertrag auch. Entsprechend der auch im konventionellen Straßenbau üblichen Praxis erfolgt eine Veröffentlichung mit Blick auf etwaige schützenswerte Geschäftsgeheimnisse der Konzessionsnehmer nicht.

16. Sind bei den Ausschreibungen für die bisher nach dem A-Modell realisierten Projekte Beschränkungen bezüglich der Weitergabe von Informationen an (potenzielle) Subunternehmen, an finanzierende Banken o. Ä. oder für die Bieter tätigen Beratungsunternehmen verfügt worden, falls die Unterlagen gemäß Frage 15 nur den Bietern bzw. dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden?

Der Umgang mit Informationen während eines Vergabeverfahrens obliegt der Vergabestelle. Nach dem Kenntnisstand des BMVBS sind entsprechende Beschränkungen nicht verfügt worden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Konzessionsnehmers, welchen natürlichen und juristischen Personen er den Konzessionsvertrag im Verfahren ganz oder teilweise zur Kenntnis bringen will.

17. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung bezüglich der Verbreitung der Information innerhalb des Marktes für die jeweils ausgeschriebene Leistung, sofern nach Frage 15 keine oder nur partielle Beschränkungen verfügt worden sind?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

18. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung, bezüglich der Möglichkeiten für potenzielle Bieter in zukünftigen Ausschreibungen, über die Information Kenntnis zu erlangen?

Es bestehen keine Erwartungen der Bundesregierung. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

19. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 15 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf die jeweils betroffene Ausschreibung – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

20. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 15 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf mögliche ähnliche Folgeausschreibungen – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

Weitere Vertragsbestandteile

21. Welche Dokumente erlangen als Vertragsanlage, als im Vertrag explizit erwähntes Dokument oder in Form des Verweises Gültigkeit für die Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bei den A-Modell-Projekten und stellen insofern „weitere Vertragsunterlagen“ dar?

    Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang Vereinbarungen/Verträge zwischen Banken und dem Auftragnehmer der öffentlichen Hand, Vereinbarungen/Verträge zwischen Banken und der öffentlichen Hand sowie Vereinbarungen zwischen allen drei genannten Parteien?

Die für den Vertragsvollzug maßgeblichen Vertragsunterlagen werden für jeden konkreten Einzelfall erarbeitet.

Die angesprochenen Vereinbarungen/Verträge bestimmen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der jeweiligen Vertragsparteien.

22. Sind die einzelnen der gemäß Frage 21 existierenden „weiteren Vertragsunterlagen“, die zu dem privaten Partner abgeschlossenen, endverhandelten Vertrag gehören, bei A-Modell-Projekten frei verfügbar?

    Wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

Über Vereinbarungen und Verträge zwischen den Konzessionsnehmern und Dritten kann der Konzessionsgeber nicht verfügen.

23. Sind bei den Ausschreibungen für die bisher nach dem A-Modell realisierten Projekte Beschränkungen bezüglich der Weitergabe von Informationen an (potenzielle) Subunternehmen, an finanzierende Banken o. Ä. oder für die Bieter tätigen Beratungsunternehmen verfügt worden, falls die Unterlagen gemäß Frage 21 nur den Bietern bzw. dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden?

Der Umgang mit Informationen während eines Vergabeverfahrens obliegt der Vergabestelle. Nach dem Kenntnisstand des BMVBS sind entsprechende Beschränkungen nicht verfügt worden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Konzessionsnehmers, welchen natürlichen und juristischen Personen er die Vereinbarungen und Verträge ganz oder teilweise zur Kenntnis bringen will.

24. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung bezüglich der Verbreitung der Information innerhalb des Marktes für die jeweils ausgeschriebene Leistung, sofern nach Frage 21 bezüglich einzelner Dokumente keine oder nur partielle Beschränkungen verfügt worden sind?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

25. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung, bezüglich der Möglichkeiten für potenzielle Bieter in zukünftigen Ausschreibungen, über die Information Kenntnis zu erlangen?

Es bestehen keine Erwartungen der Bundesregierung. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

26. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls einzelne Unterlagen gemäß Frage 21 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf die jeweils betroffene Ausschreibung – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 22 wird verwiesen.

27. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls einzelne Unterlagen gemäß Frage 21 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf mögliche ähnliche Folgeausschreibungen – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 22 wird verwiesen.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Eignungstest

28. Ist der im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellte PPP-Eignungstest bei A-Modell-Projekten zugänglich?

    Wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

Für die A-Modell-Projekte wurde ein Eignungstest in formalisierter Form nicht erstellt. Die Eignungsabschätzung erfolgte auf Basis der BVWP-Bewertung für die Ausbaumaßnahmen des Vordringlichen Bedarfs unter Berücksichtigung des Planungsstandes sowie einer streckenbezogenen Grobabschätzung der Mauteinnahmen.

29. Ab welchem Zeitpunkt im Vergabeprozess besteht, soweit die Unterlagen gemäß Frage 28 zugänglich sind, diese Zugänglichkeit (sofern zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten bestehen, bitte differenziert beantworten)?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

30. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 28 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf die jeweils betroffene Ausschreibung – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

31. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 28 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf mögliche ähnliche Folgeausschreibungen – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

32. Ist die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in vollständiger Form bei A-Modell-Projekten öffentlich zugänglich?

    Wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme durch die Abgeordneten übermittelt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass anhand der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen seitens der Marktteilnehmer Rückschlüsse auf wettbewerbsrelevante Daten bzw. Vorgehensweisen der Öffentlichen Hand im Rahmen der Datenerhebung und Beurteilung von Sachverhalten abgeleitet werden können, ist der Öffentlichen Hand an einer Verbreitung oder gar Veröffentlichung der Dokumente, insbesondere mit Blick auf laufende Vergabeverfahren und infolge des Interesses an der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Wettbewerbs nicht gelegen.

33. Ab welchem Zeitpunkt im Vergabeprozess besteht, sofern die Unterlagen gemäß Frage 32 zugänglich sind, diese Zugänglichkeit (sofern zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten bestehen, bitte differenziert beantworten)?

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

34. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 32 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf die jeweils betroffene Ausschreibung – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

35. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 32 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf mögliche ähnliche Folgeausschreibungen – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

Abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Public Sector Comparator

36. Ist die abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (inklusive Public Sector Comparator – PSC – und der sich aus dem Angebot des Auftragnehmers ergebenen Kosten bei PPP-Realisierung) bei A-Modell-Projekten öffentlich zugänglich?

    Wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme durch die Abgeordneten übermittelt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass anhand der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen seitens der Marktteilnehmer Rückschlüsse auf wettbewerbsrele-

vante Daten bzw. Vorgehensweisen der Öffentlichen Hand im Rahmen der Datenerhebung und Beurteilung von Sachverhalten abgeleitet werden können, ist der Öffentlichen Hand an einer Verbreitung oder gar Veröffentlichung der Dokumente, insbesondere mit Blick auf laufende Vergabeverfahren und infolge des Interesses an der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Wettbewerbs nicht gelegen.

37. Sind folgende Informationen, falls die Unterlagen nach Frage 36 nicht bzw. nicht vollständig verfügbar sind, einzeln verfügbar:

a) die Methode, nach der die finale Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt worden ist, insbesondere die im Rahmen des A-Modells übertragenen Risiken, deren Bewertung etc.;

Ja. Die Methodik ist im Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die Vergabe der Betreibermodelle nach dem A-Modell im Bundesautobahnbau beschrieben. Der Leitfaden wurde im Download-Bereich der Internetseiten der VIFG (www.vifg.de) veröffentlicht.

b) die Annahmen, die bei der Erstellung der finalen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung getroffen wurden (z. B. hinsichtlich zukünftiger Verkehrsmengenentwicklungen, Diskontraten, Verhalten der Bieter/der privaten Partner etc.);

Nein.

c) der Public Sector Comparator und dessen Berechnung/Berechnungsmethodik;

Nein.

d) die sich aus dem Angebot des Auftragnehmers ergebenen Kosten bei PPP-Realisierung?

Nein.

38. Ab welchem Zeitpunkt im Vergabeprozess besteht, sofern die Unterlagen gemäß Frage 36 zugänglich sind, diese Zugänglichkeit (sofern zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten bestehen, bitte differenziert beantworten)?

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen.

39. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 36 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf die jeweils betroffene Ausschreibung – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen.

40. Welche Sachverhalte im Detail führen die Bundesregierung, falls die Unterlagen gemäß Frage 36 nicht veröffentlicht werden (d. h. insbesondere nicht ohnehin im Rahmen des Ausschreibungsprozesses veröffentlicht bzw. nicht auf Nachfrage erhältlich sind) – bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem transparenten Beschaffungsprozess und der Geheimhaltung zum Schutz des Wettbewerbs in der Beschaffung (und damit möglicher Kostenersparnisse) im Hinblick auf mögliche ähnliche Folgeausschreibungen – zu der Auffassung, dass eine Geheimhaltung notwendig ist?

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen.

41. Inwieweit spielen Einschätzungen der Bundesregierung bezüglich der Intensität des Wettbewerbs um aktuelle und zukünftige Ausschreibungen für die Realisierung von Projekten nach dem A-Modell eine Rolle, wenn die Bundesregierung die Veröffentlichung des Public Sector Comparator aufgrund der Überlegung verweigert, Bieter könnten in der aktuellen Ausschreibung oder in potenziellen Folgeausschreibungen dadurch die Kalkulationen des Bundes nachvollziehen und ihr Angebot darauf ausrichten?

Die Bundesregierung ist bestrebt, auch künftige Ausschreibungen so zu gestalten, dass ein effektiver Wettbewerb gewährleistet ist.

42. Wie schätzt die Bundesregierung die Wettbewerbsintensität (auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Kartellbildung) in den Ausschreibungen des Bundes für die Realisierung von Projekten nach dem A-Modell, in denen die Veröffentlichung des Public Sector Comparator jeweils verweigert wurde, ein?

Die Ausschreibungsergebnisse zu den vier A-Modell-Pilotprojekten deuten nach Einschätzung der Bundesregierung auf einen intensiven Wettbewerb hin.

43. Sind grundsätzliche Änderungen oder Detailänderungen der Veröffentlichungs- und Transparenzpolitik des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bei den zukünftigen A-Modell-Projekten geplant?

    Wenn ja, welche?

Auch bei künftigen Projekten wird zwischen dem öffentlichen Interesse an den angesprochenen Unterlagen und den Interessen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten auf der privaten wie der öffentlichen Seite abzuwägen sein. Soweit sich nach Einschätzung des BMVBS hier wesentliche Umstände ändern, wird darauf zu reagieren sein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333